Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

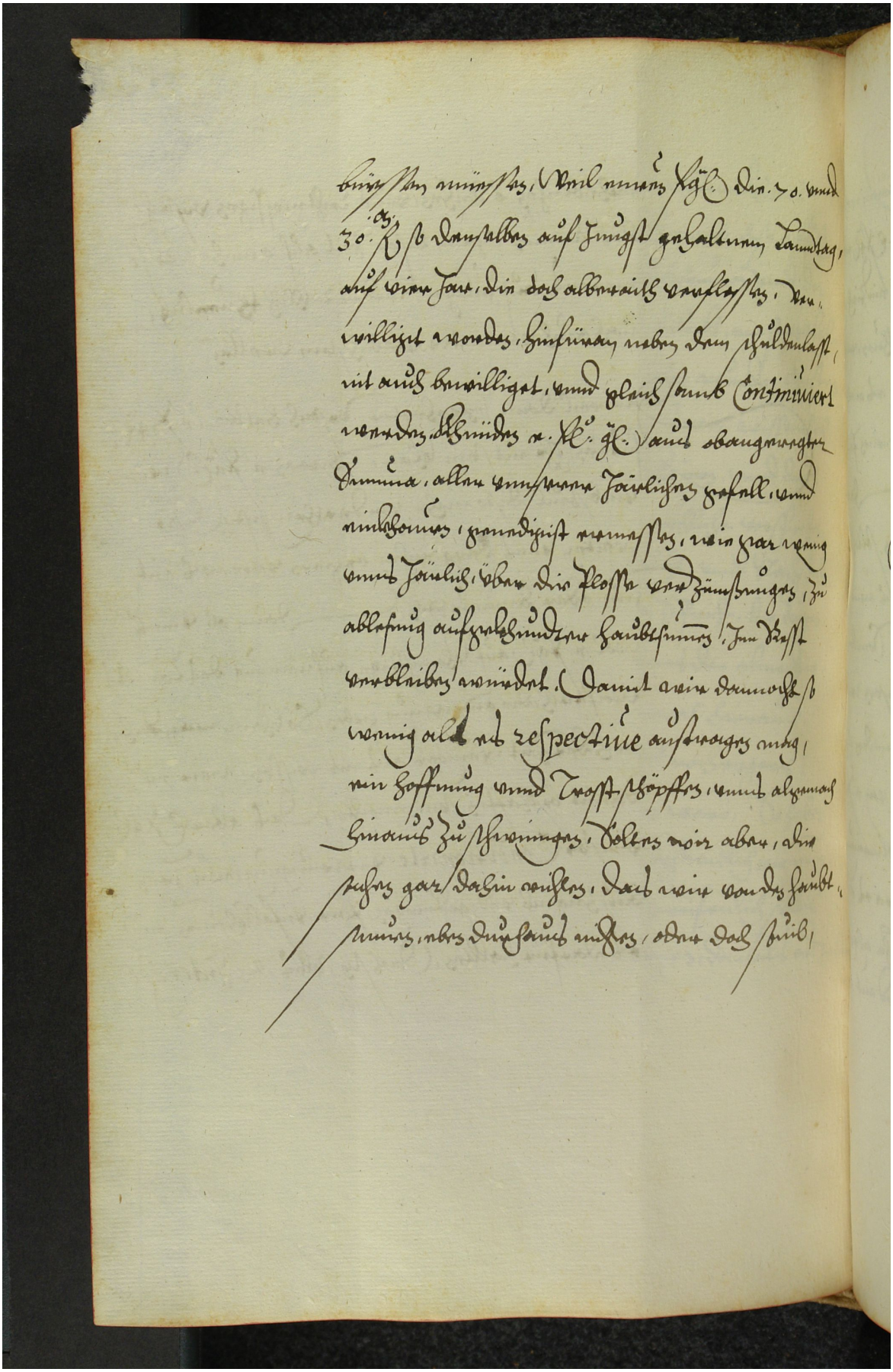

bürgerlichen einnemens, Weil ewrer Kgl. Mt. 20. vnd
30. Pfg. Pfennig desselben auf Jüngst gehaltenem Landtag,
auf vier Jar, die doch albereits verflossen, Bew.
willigt worden, hierüber neben dem Schuldenlast,
mit auch bewilligt, vnd gleichsamb Continuiert
worden, Demnach E. Kh. Gn. auch obangezogner
Summa, allen vnsern Järlichen gefall, vnd
einkommen, gemerdigst ermessen, wie gar wenig
vnd Järlich, Aber die Flosse vnd Zunemungen, zu
ablesung aufgehaubter Haubtsumen, Im Rest
verbleibe, anwendet. Damit wir dannoch so
wenig als es respective austragen mag,
ein Hoffnung vnd Trost schöpffen, vnd alganz
hinaus zu schreimen, Solten wir aber, die
sachen gar dahin weisen, Das wir vnsers Haubt,
summen, nebst dem auch nichts, oder das Stub,